OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603232/4/Bi

Datum:
Linz, 17. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn O J P, vom 13. August 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Juli 2019, BHUU/919160003089/19, wegen Übertretungen des KFG 1967

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt wird.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 30. Juli 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 102 Abs 1 iVm 6 Abs 1 und 134 Abs 1 KFG 1967 und 2) §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 14 Abs 1 und 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) 150 Euro und 2) 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 30 Stunden und 2) 8 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 25 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe

1) sich als Lenker des Pkw x (A), obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass bei Pkw die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG entsprochen habe, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht werde. Am 21. Mai 2019, 8.50 Uhr, sei in der Gemeinde Bad Leonfelden, L126 Leonfeldner Landesstraße bei Strkm 32,72 im Ortschaftsbereich Weigetschlag aus Richtung Linz kommend in Richtung Staatsgrenze festgestellt worden, dass die Betriebsbremse gesamt folgenden Mangel aufgewiesen habe: Leitung im Bereich von Zylinder (stirnseitig geplatzt) keine Bremswirkung, sowie Federsystem ohne Funktion.
2) habe er als Zulassungsbesitzer des Pkw x (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Kraftahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen habe. Das Fahrzeug sei am 21. Mai 2019, 8.50 Uhr, in der Gemeinde Bad Leonfelden, L126 bei Strkm 32,72, Leonfeldner Landesstraße, B126 bei Strkm 32,720, Ortschaftsbereich Weigetschlag, aus Richtung Linz kommend in Richtung Staatsgrenze vom Beschuldigten gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim Pkw der Scheinwerfer rechtsvorne locker gewesen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er werfe der belangten Behörde eine grob fahrlässige Bearbeitung insofern vor, als eine vorherige Information notwendig gewesen wäre. Er sei bis zu den 1. Beamten 4 km gefahren und hätte

die weiteren 5 km bis Weigetschlag den Polizisten nicht folgen können, wenn die Druckleitung geplatzt gewesen wäre. Der Gutachter habe festgestellt, dass die Bremse vorne links und rechts 2,8 kN und hinten links und rechts 1,5 kN gehabt habe. Nach der technischen Überprüfung sei Bremsverteiler (Kappe) vorne stirnseitig geplatzt, dh den Säge-Ring habe es herausgedrückt, was ein technisches Gebrechen sei. Eine Druckleitung bekomme immer einen Haarriss bevor sie ganz platze; bei einem Haarriss könnten nicht 2,5 l Hydraulik-Öl in 2 Sekunden ausrinnen.
Vor Fahrtantritt müsste man pumpen bzw die Pedale mehrmals treten, was er nicht gemacht habe. Er sei auch nicht rund um das Auto gegangen, um das Licht zu überprüfen. Bei 9 km Fahrt wisse man schon längst, dass alles passe, nämlich beim Anheben beim Starten, beim 4 m-Rückwärtsfahren vom Parkplatz und beim Bremsen und Vorwärtsfahren. Hingegen könne man in einen Zylinder nicht hineinschauen, weil es sich dabei um einen geschlossenen Körper handle. Er habe auf Anweisung 10 m vorwärtsfahren und den Citroen BX auf dem vierten Parkplatz wieder hergerichtet. Um etwa 15.30 bis 16.00 Uhr wäre der Pkw wieder fahrbereit gewesen. Er weise auf das Schärfste zurück, dass er vorsätzlich andere Verkehrsteilnehmer gefährdet habe. Wie hätte er 9 km ohne Anheben, Servolenkung, Bremsen zurückfahren können? Er sage unter Eid aus und ersuche um sorgfältige Überprüfung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige von GI R, PI Gallneukirchen, vom 21. Mai 2019 wurde der vom Bf gelenkte Pkw x am 21. Mai 2019 um 8.50 Uhr aus der B126 aus Richtung Linz kommend in Richtung Staatsgrenze angehalten, wobei sich der Pkw in einem augenscheinlich schlechten Gesamtzustand befand. Da auf der B126 bei Strkm 32,720 zu diesem Zeitpunkt seitens der Kfz-Landesprüfstelle OÖ technische Kontrollen mit dem Prüfzug durchgeführt wurden, wurde der Pkw dort vorgeführt. Im Zuge der Überprüfung der Bremswirkung platzte die Leitung im Bereich des Bremszylinders stirnseitig, sodass die Betriebsbremse keine Wirkung mehr hatte.
Laut Prüfgutachten platzte die Leitung im Bereich des Zylinders stirnseitig, sodass keine Bremswirkung mehr vorhanden war und das Federsystem keine Funktion mehr hatte. Weiters wurde festgestellt, dass der rechte Scheinwerfer locker war. Daraufhin wurde die Überprüfung abgebrochen und die Kennzeichentafeln wegen Gefahr im Verzug abmontiert.
Der Bf versuchte, den Pkw an Ort und Stelle zu reparieren, um ihn dann wieder zur technischen Überprüfung vorzuführen, jedoch waren die technischen Kontrollen vor der Fertigstellung beendet worden.

Fest steht, dass der Pkw lediglich wegen des augenscheinlich schlechten Gesamtzustandes vorgeführt wurde, ohne dass konkrete Mängel daran von den

anhaltenden Polizeibeamten festgestellt worden wären. Das Platzen der Bremsleitung im Bereich des Zylinders erfolgte im Zuge der technischen Überprüfung der Bremswirkung auf dem Bremsprüfstand in Weigetschlag und nicht beim Lenken auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Der Pkw war vorher vom Bf gelenkt und auf Anweisung der Polizei vom Anhalteort zum Prüfstand in Weigetschlag gelenkt worden, was ohne Bremswirkung gar nicht möglich gewesen wäre.
Die wirkungslose Bremsanlage und das funktionslose Federsystem waren beim Lenken auf der B126 und bei Fahrtantritt noch nicht vorhanden.

Bei der technischen Überprüfung wurde weiters festgestellt, dass der rechte Scheinwerfer locker war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 1. Satz KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Zu Punkt 1. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs 1 1. Halbsatz KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.
Gemäß § 6 Abs 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge, außer den – hier nicht relevanten – im Abs. 2 angeführten, mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Da der dem Bf als Lenker des Pkw zur Last gelegte Mangel bei Fahrtantritt noch nicht vorhanden war, weil er nachweislich erst bei der technischen Überprüfung aufgetreten ist, bildet gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung.

Zu Punkt 2. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Gemäß § 14 Abs 1 KFG 1967 müssen Kraftwagen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. ... Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.

Laut Punkt 4.1.1 der Anlage 6 zur Prüf- und Begutachtungsstellen-Verordnung (PBStV) stellt die unzureichende Befestigung von Scheinwerfern einen schweren Mangel dar.
Gemäß § 10 Abs 2 Z 3 PBStV sind „schwere Mängel“ ua Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen. Weiters ist er darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung, jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden darf.

Bei der technischen Überprüfung des Pkw x am 21. Mai 2019 wurde festgestellt, dass der rechte Scheinwerfer des Pkw locker war; dieser Mangel steht in keinem

Zusammenhang mit dem Platzen der Bremsleitung und war offensichtlich schon vor der technischen Überprüfung vorhanden.
Nicht festgestellt wurde, dass der Scheinwerfer in seiner Funktion im Sinne des § 14 Abs 1 KFG eingeschränkt oder gar gänzlich funktionslos gewesen wäre. Allerdings besteht im schlimmsten Fall die Gefahr, dass zB bei einem Bremsmanöver der Scheinwerfer gänzlich herausfällt, zumal Scheinwerfer mittels Klammern befestigt sind, sodass, wenn ein Scheinwerfer locker ist, ein Defekt der Klammer naheliegt.

Auf der Grundlage der Bestimmung des § 103 Abs 1 Z 1 KFG ist dem Zulassungsbesitzer dieser Mangel zuzurechnen, auch wenn der lockere Scheinwerfer nicht mit freiem Auge erkennbar war – dazu sagt weder der Prüfbericht noch die Anzeige etwas aus.
Allerdings sind die Vorschriften des II. Abschnittes des Kraftfahrgesetzes (Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger), im Sinne des § 103 Abs 1 KFG verstanden, auch dann einzuhalten, wenn der einzelne Teil oder Ausrüstungsgegenstand gerade nicht in Verwendung steht, wie zB Scheinwerfer außer den in § 99 Abs 1 KFG genannten Situationen (vgl VwGH 30. Juni 1982, 81/03/0097), dh wenn sie bei Tag nicht eingeschaltet sind.

Es ergibt sich, dass wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für einen entsprechenden Verstoß das Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit ist. Ein solches Fehlen ist im Spruch konkretisiert festzustellen. Der Vorwurf der mangelnden Verkehrs- und Betriebssicherheit ist zu konkretisieren, wobei es nicht ausreicht, einen Mangel festzustellen und allein aus dessen Vorhandensein eine fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit abzuleiten.
Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28. September 1988, 88/02/0055 ausgesprochen, dass die Tatanlastung „Der Aufbau war in einem vorschriftswidrigen Zustand“ bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 KFG dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit a VStG widerspricht. Vielmehr hätte es insoweit einer näheren Beschreibung bedurft, um die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift zu ermöglichen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kann ein „lockerer Scheinwerfer“ nicht per se als die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigender Zustand angesehen werden. Insbesondere ergibt sich auch nicht, welches Tatbestandsmerkmal des § 14 Abs 1 KFG der Bf erfüllt haben soll. Die belangte Behörde wirft dem Bf im Ergebnis ein nicht strafbares Verhalten vor, sodass auch hier gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden – naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt in beiden Punkten die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger